

Zunftordnung

Unter dem Begriff "Narrenkleid" versteht die Narrenzunft Betra die komplette Ausstattung des Hästrägers, d.h. Maske, Anzug, Schuhe, Handschuhe etc.

§ 1

1. Das Narrenkleid darf nur an vom Narrenrat festgesetzten Veranstaltungen getragen werden; d.h. es ist den Hästrägern untersagt, im Narrenkleid an fremden Veranstaltungen teilzunehmen, oder diese zu besuchen. Eventuelle Ausnahmen müssen vom Zunftmeister oder dessen Stellvertreter genehmigt werden.

Jeder Hästräger ist verpflichtet, nach Beendigung der besuchten Veranstaltung, sein Narrenkleid abzulegen; unbedingt jedoch die Maske.

Die Veranstaltung endet mit der vom Narrenrat festgesetzten Abfahrtszeit. Änderungen können nur vom Zunftmeister oder von einer dazu autorisierten Person vorgenommen werden. Ist dies nicht der Fall, so entfällt nach Ende der Veranstaltung der Versicherungsschutz durch den Verein. Mit entsprechenden Maßnahmen muss ebenso gerechnet werden.

2. Den Weisungen der befugten Personen (Narrenrat) sind bei sämtlichen Veranstaltungen, an denen sich die Narrengruppe beteiligt, Folge zu leisten.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder mit einer schriftlichen Vollmacht an Veranstaltungen oder Umzügen der Narrenzunft Betra teilnehmen. Abendveranstaltungen können Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren entweder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht besuchen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.

3. Hästräger, die ihr Narrenkleid oder Teile davon verleihen, haben den Ausleiher auf Beachtung der Zunftordnung hinzuweisen und vorher beim Zunftmeister oder dem entsprechenden Gruppenführer die Erlaubnis einzuholen. Die Haftung bleibt beim Verleiher.
4. Der übermäßige Genuss von Alkohol vor oder während der Teilnahme an Veranstaltungen ist von den Hästrägern zu unterlassen.

Die Hästräger sind verpflichtet, ab Beginn des Umzuges (sobald die Gruppe in Marsch gesetzt wird) oder Auftritts, die Maske bis zum Ende nicht mehr abzulegen.

Es muss für einen Narren Ehre und kein Zwang sein, unerkant zu bleiben!

5. Die Belästigung oder Beleidigung von Zuschauern, insbesondere der Kinder, ist zu unterlassen. Der Hästräger hat immer so aufzutreten, dass eine Verletzung, Beschädigung, Beleidigung oder Belästigung auszuschließen ist.

Es ist strengstens untersagt, auch während des Umzugs in Gebäude einzudringen oder an Hausfassaden o.ä. emporzusteigen. Der Umzug findet auf der Straße statt.

Im Falle eines Unfalls ist sofort der Gruppenführer zu informieren.

6. Das Narrenkleid darf nur unter folgenden Voraussetzungen getragen werden:
 - a) Die Zulassung der Maske ist für das einzelne Narrenjahr durch den Sprungbändel nachzuweisen (§ 4)
 - b) Das Narrenkleid muss sich in einem ordentlichen, sauberen und kompletten Zustand befinden.
 - c) Alle Narrenfiguren tragen schwarze Schuhe und schwarze Handschuhe. Ausnahmen: Der Flößer trägt Flößerstiefel, der Hansel trägt weiße Handschuhe, der Felbenschreck trägt braune Handschuhe und braune Schuhe.
 - d) Alle Hästräger haben ihr Utensil (Beil, Besen, etc) mitzuführen.

§ 2

1. Zu auswärtigen Veranstaltungen sollte die gemeinsame Fahrtmöglichkeit des Vereins genutzt werden. Bei Selbstfahrern entfällt der Versicherungsschutz des Vereins.
Auch Selbstfahrer müssen einen Sprungbändel erwerben.
2. Die festgelegten Ab- und Rückfahrzeiten müssen eingehalten werden. Die auswärtigen Veranstaltungen enden zum Zeitpunkt der offiziellen Abfahrt.
Kann ein Teilnehmer die gemeinsame Rückfahrt nicht antreten, so hat er dies dem Gruppenführer mitzuteilen.
3. Bei Nichtwahrnehmung der gemeinsamen Rückfahrgelegenheit besteht weder Anspruch auf Rückbeförderung durch die Zunft, noch besteht Anspruch auf die Erstattung des anteiligen Fahrpreises.

§ 3

1. Der Erwerb des Narrenkleides oder Teilen davon kann nur über die Zunft erfolgen.
2. Bei einer eventuellen Veräußerung des Narrenkleides kann dies nur mit Zustimmung der Zunft erfolgen. Die Zunft besitzt das Vorkaufsrecht und legt in jedem Falle den Höchstpreis fest.
3. Für Kinder kann gegen Hinterlegung einer Kautions das Narrenkleid vom Verein geliehen werden.

§ 4

1. Jede eingetragene Maske ist verpflichtet, für die Teilnahme am Maskentreiben jährlich einen Sprungbändel zu erwerben. Hästräger, die keinen Sprungbändel besitzen, sind zur Teilnahme am Maskentreiben für das betreffende Jahr nicht berechtigt.

Der Preis des Sprungbändels setzt sich aus den anteiligen Fahrtkosten, sowie sonstigen anfallenden Kosten zusammen. Deshalb ist auch für Veranstaltungen ohne Busfahrt und für Privatfahrer ein Sprungbändel zur Teilnahme erforderlich. Privatfahrer haben keinen Anspruch auf Rückerstattung eines anteiligen Fahrpreises. Über Ausnahmen entscheidet im Falle eines Antrages der Zunftrat. Er legt ebenfalls jährlich den Preis fest.

2. Die Ausgabe des Sprungbändels wird auf der Veranstaltungsliste bekannt gegeben.
3. Jeder Hästräger hat vor Veranstaltungsbeginn seinen Sprungbändel abstempeln zu lassen, da sonst der Sprung nicht in die Sprungliste eingetragen wird. Ein späteres Abstempeln ist nicht möglich.
4. Kinder erhalten den Sprungbändel ab 5 Jahren kostenlos. Ab 16 Jahren wird ein Jugend-Sprungbändel ausgegeben. Die Kosten betragen 50% des Preises der Aktiven. Entscheidend hierfür ist das Geburtsjahr, auch wenn das Alter erst im laufenden Jahr - nach der Fasnet - erreicht wird. Dies gilt analog für das Erreichen des Aktiven-Status (18 Jahre).
5. Wer an einer oder mehreren Veranstaltungen nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines anteiligen Betrages. Über Ausnahmen entscheidet der Zunftrat auf Antrag.
6. Ausschussmitglieder, die im Zuftratshäs an einer Veranstaltung teilnehmen, wird der Sprung auch auf die geforderte Sprungzahl (siehe entsprechende Gruppenordnungen) der jeweiligen Häsgruppe / Kandldabber angerechnet. Dies gilt ausschließlich für Auftritte, die in der Sprungliste gewertet werden.

§ 5

Wer gegen diese Zunftordnung verstößt, kann nach § 4 , Abs. 9c) der Satzung

- a) aus dem Verein ausgeschlossen werden (das Narrenkleid ist in diesem Fall gegen einen entsprechenden Wertausgleich an die Zunft zurückzugeben),
- b) für einzelne oder mehrere Veranstaltungen gesperrt werden oder
- c) mit einer Vereinsstrafe bis zu € 50,- belegt

werden.

Die Punkte a-c können einzeln oder kombiniert zur Anwendung kommen. Außerdem muss mit einer Schadensersatzforderung gerechnet werden.

Über Art und Maß der Strafe entscheidet der erweiterte Narrenrat mit einfacher Mehrheit. Zuwiderhandlungen werden getrennt behandelt und beurteilt.

Durch Erscheinen dieser Zunftordnung verlieren bisherige Zunftordnungen ihre Gültigkeit.

Diese Zunftordnung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Betra, den 17.11.2008
Geändert am 11.12.2016